

# RS OGH 1937/7/28 1Ob737/37, 3Ob559/90, 2Ob196/06x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.07.1937

## Norm

ABGB §970

ABGB §970a

## Rechtssatz

Auf Privatturnschulen finden die Bestimmungen der §§ 970, 970a ABGB nicht Anwendung. Die nach§ 957 ABGB begründete Haftung des Verwahrers erstreckt sich auf die nach der Verkehrssitte in den Kleidungsstücken befindlichen Gebrauchsgegenstände sowie einen üblicherweise in einem solchen Kleidungsstücke verwahrten Geldbetrag.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 737/37

Entscheidungstext OGH 28.07.1937 1 Ob 737/37

Veröff: SZ 19/233

- 3 Ob 559/90

Entscheidungstext OGH 23.05.1990 3 Ob 559/90

nur: Auf Privatturnschulen finden die Bestimmungen der §§ 970, 970a ABGB nicht Anwendung. (T1)

- 2 Ob 196/06x

Entscheidungstext OGH 23.03.2007 2 Ob 196/06x

Vgl; nur: Die nach § 957 ABGB begründete Haftung des Verwahrers erstreckt sich auf die nach der Verkehrssitte in den Kleidungsstücken befindlichen Gebrauchsgegenstände sowie einen üblicherweise in einem solchen Kleidungsstücke verwahrten Geldbetrag. (T2); Beisatz: Hier: Verwahrung einer teuren Armbanduhr im Garderobekästchen einer Tennisanlage. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0019157

## Dokumentnummer

JJR\_19370728\_OGH0002\_0010OB00737\_3700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)